

Geschäftsnummer:
4 O 7/12 KfH



Verkündet am
29. Juni 2012

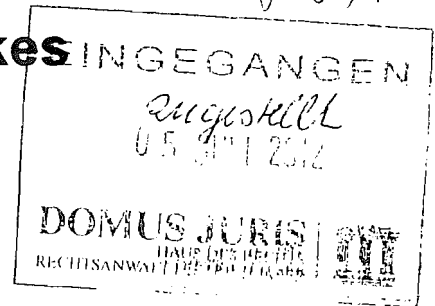
Zettl, JAng.e
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Mosbach

4. Zivilkammer - Kammer für Handelssachen *2A 67.*

Im Namen des Volkes

Urteil



Im Rechtsstreit

Fahrlehrerverband Baden-Württemberg e.V.

vertreten durch d. Vorstand Peter Tschöpe, Jochen Klima, Ralf Nicolai
Zuffenhauser Straße 3, 70825 Korntal-Münchingen

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte u. Koll.,

gegen

1. **Fahrschule M GmbH**
vertreten durch d. Geschäftsführer M

2. **M.**

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte Domus Juris u. Koll., Krankenhausstraße 26, 89312 Günzburg
(43/12JR10 ho D1/245-12)

wegen UWG-Verstoß

hat die 4. Zivilkammer - Kammer für Handelssachen des Landgerichts Mosbach auf die mündliche Verhandlung vom 04. Mai 2012 durch

Vors. RichterIn am Landgericht Dr. Scheuble

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagten werden verurteilt, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu € 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft - bezüglich der Beklagten Ziff. 1 zu vollziehen an deren Geschäftsführer -, oder Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfalle bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs unter Nennung von Preisangaben für die Erbringung von Fahrschuldienstleistungen unter Aufführung einer Gebührenposition „Intensiventgelt“ zu werben, insbesondere wie nachfolgend abgebildet:

Beispiel den Deal Facebook Twitter YouTube Email

Anrechenbarer Wertgutschein: PKW Führerschein (Klasse B / Bf17) in nur 11 Tagen inkl. Grundbetrag, Lehrmaterial, Theorie sowie allen Pflichtstunden, wahlweise mit Übernachtung bei der Fahrschule

Jetzt kaufen!

Preis: ab 399,00 €

Rabatt	Erparnis
75%	1.197 €

Als Geschenk kaufen!

Angebot läuft noch:

80	35	44
Std	Min	Sek

Bereits 12 verkauft
Deal findet statt!

Freunden empfehlen!
Facebook Twitter Email



Highlights

- Der schnellste Weg zum Führerschein
- Dein PKW-Führerschein in nur 11 Tagen machen
- Mit Intensiv- und offiziellem Lernen und einer ausgerechneten Betreuung durch einen geprüften und kompetenten abteilungsgeprüften Fahrschulleiter
- Mit der Fahrschuleitersitzung Theorie zu auto und bester

Konditionen

- Wertgutschein anrechenbar auf eine komplette PKW-Führerschein-Ausbildung (Klasse B / Bf 17) im Fernstudienkurs (11 Tage) wahlweise mit oder ohne Übernachtung
- Beste Optionen enthalten jeweils Grundbetrag einschließlich des kompletten Theorieunterrichts (GP: 250 € / GP: 62,80 €) und Intensiventgelt (Originalpreis 200 € / Gruppenpreis: 50 €) Lehrmaterial (GP: 60 € / GP: 15 €) 12 voranzen
- Anzahl der gestunden 45 Min (Preis für 1 Fahrt à 45 Min.: GP: 49 € / GP: 12,75 €) 1 x Entgelt für die Vorlesung zur praktischen Prüfung (GP: 139 € / GP: 27,25 €) und 1 x Entgelt für die Vorlesung zur theoretischen Prüfung (GP: 19 € / GP: 12,75 €)
- **Wahlweise Option** (am Klick auf **Jetzt kaufen!**)
- **Option 1:** 10 Fahrstunden à 45 Min (GP: 340 € / GP: 85 € Preis für 1 Fahrt à 45 Min.: GP: 34 € / GP: 8,50 €) für 399 statt 1500 €
- **Option 2:** 15 Fahrstunden à 45 Min (GP: 514 € / GP: 128 €) Preis für 1 Fahrt à 45 Min.: GP: 34 € / GP: 8,50 €) und zusätzlich 10 20% Übernachtung (Originalpreis: 147,50 € / GP: 36,88 €) für 597,50 statt 2362 €

2. Die Beklagte Ziff. 1 wird verurteilt, an den Kläger € 100,- zzgl. Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 16.02.2012 zu bezahlen.
3. Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger, der Fahrlehrerverband Baden-Württemberg e.V., macht gegen die als GmbH betriebene Fahrschule und deren Geschäftsführer wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche wegen Verstoßes gegen Preisangabenvorschriften geltend.

Der Kläger ist ein Berufsverband der baden-württembergischen Fahrlehrer. Nach § 2 Abs. 2 lit. g) seiner Satzung hat der Kläger die Aufgabe, die Berufs- und Standesinteressen der Fahrlehrer zu fördern, insbesondere aktiv für die Wahrung des lautereren Wettbewerbs im Fahrschulmarkt einzutreten. Die Beklagte Ziffer 1, deren Geschäftsführer der Beklagte Ziffer 2 ist, betreibt eine Fahrschule. Über verschiedene Internetplattformen wie www.groupon.de, www.edendeal.de oder www.mixiit.de und über seine Webseite www.fahrschulen.com warb er für einen anrechenbaren Wertgutschein für den Erwerb des Pkw-Führerscheins. Für einen Preis von € 399,00 bzw. € 597,50 konnte man über die oben genannten Internetplattformen einen auf eine Pkw-Führerscheinausbildung anrechenbaren Gutschein erwerben, der tatsächlich einen Wert von € 1.596,00 bzw. € 2.390,00 haben soll. Der Gutschein sollte u.a. folgende Gebührenpositionen einer Pkw-Führerscheinausbildung abdecken.

- Grundbetrag einschließlich des kompletten Theorieunterrichts
- Intensiventgelt
- ...

Die Beklagte Ziffer 1 verlangt das Intensiventgelt für eine vollständige, den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Ausbildung zur Prüfungsreife der Fahrschüler in 11 Tagen.

Mit Schreiben vom 12.01.2012 wurde die Beklagte Ziffer 1 wegen der Erhebung eines Intensiventgelts neben dem Grundbetrag abgemahnt und zur Abgabe einer strafbewerten Unterlassungserklärung sowie zur Erstattung von Abmahnkosten in Höhe von € 100,00 aufgefordert. Die Beklagte Ziffer 1 stellte daraufhin ihren Internetauftritt um und fordert nunmehr statt eines Grundbetrages von € 250,00 und eines Intensiventgelts von € 200,00 einen Grundbetrag in Höhe von € 450,00. Die Abgabe einer Unterlassungserklärung lehnte die Beklagte Ziffer 1 ab.

Der Kläger behauptet, von derzeit 1.845 Fahrschulinhabern im Lande seien ca. 1.200 Mitglied des Klägers.

Er ist der Ansicht, die nach § 19 FahrIG i.V. mit Anlage 5 zu § 7 DV-FahrIG zwingend zu verwendenden Gebührenkategorien beinhalteten keine Gebührenkategorie „Intensiventgelt“. Die Beklagten wichen damit von den vorgeschriebenen Kategorien ab und hätten als neue Kategorie das Intensiventgelt erfunden.

Die Klägerin beantragt:

wie zuerkannt

Die Beklagten beantragen:

Klagabweisung.

Die Beklagten vertreten die Auffassung, § 19 FahrIG verbiete nicht, Preisangaben zu zusätzlichen Leistungen zu machen, die neben den üblichen Ausbildungsleistungen erbacht würden. Die streitgegenständliche Werbung entspreche den Anforderungen des § 19 FahrIG und den Grundsätzen der Preisklarheit und Preiswahrheit. Sie sind der Ansicht, die vollständige Fahrschulausbildung innerhalb von 11 Tagen einschließlich Prüfungen sei nicht die Regel. Die Intensivausbildung sei mit einem sehr viel höheren Aufwand verbunden als die reguläre Fahrschulausbildung.

Die Beklagten vertreten die Ansicht, der Kläger lege den Tatbestand des § 19 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 FahrIG zu eng aus. Der Verordnungsgeber der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz habe in der Anlage 5 zu § 7 DV-FahrIG ein Entgelt für den Theorieunterricht nach Nichtbestehen der Prüfung ausgewiesen. Wendete man den Auslegungsmaßstab des Klägers an, dann dürfte gemäß § 19 Abs. 1 S. 3 FahrIG kein zusätzliches Entgelt für den Theorieunterricht nach erfolglosem Ablegen der Prüfung verlangt werden.

Die Klage wurde der Beklagten Ziffer 1 am 15.02.2012 zugestellt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger ist gemäß § 8 Abs. 3 Ziff. 2 UWG prozessführungsbefugt. Aufgrund der Tatsache, dass es sich beim Kläger um den Berufsverband der baden-württembergischen Fahrlehrer handelt, ist die Kammer davon überzeugt, dass dem Kläger eine erhebliche Anzahl von Fahrschulinhabern aus Baden-Württemberg angehört.

Die Beklagte Ziffer 1 hat es gemäß §§ 3, 4 Nr. 1 UWG zu unterlassen, mit einem Intensivgelt zu werben, ohne das Entgelt pauschaliert für die allgemeinen Aufwendungen des Fahrschulbetriebs einschließlich des gesamten theoretischen Unterrichts anzugeben.

Der Unterlassungsanspruch kann zwar nicht auf § 7 Anlage 5 FahrIG-DV gestützt werden. § 7 Anlage 5 FahrIG-DV ist nichtig, weil sie von der Ermächtigungsgrundlage nicht gedeckt ist.

§ 7 Anlage 5 FahrIG-DV ist eine Vorschrift im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG. Unter einer gesetzlichen Vorschrift im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG ist jede Rechtsnorm zu verstehen, die in Deutschland Geltung besitzt. Hierunter fallen auch Rechtsverordnungen (Köhler/Bornkamp, UWG, 30.Aufl., § 4 Rdnr. 11.24). § 7 Anlage 5 FahrIG-DV ist eine Rechtsverordnung, die aufgrund der Ermächtigungsgrundlage des § 19 Abs. 2 FahrIG erlassen wurde. § 7 Anlage 5 FahrIG-DV ist auch dazu bestimmt, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhandeln zu regeln. Mit § 7 Anlage 5 FahrIG-DV sollen Vergleiche zwischen den Angeboten von Fahrschulen ermöglicht werden.

Die Anlage 5 untergliedert sich in Bezug auf die nicht praktisch durchzuführende Ausbildung in die Kategorien „Grundbetrag“ und „Vorstellungsentgelte“. Unter der Kategorie „Grundbetrag“ sind zwei Positionen aufgeführt: zum einen der Grundbetrag für die allgemeinen Aufwendungen einschließlich des theoretischen Unterrichts, zum anderen der Grundbetrag bei Nichtbestehen der theoretischen Prüfung und weiterer Ausbildung. Eine Kategorie Intensivgelt existiert nicht. Nachdem in § 7 Anlage 5 FahrIG-DV unter der Kategorie Grundbetrag kein Intensivgelt aufgeführt ist, verstößt die Werbung mit dem Begriff „Intensivgelt“ gegen § 7 Anlage 5 FahrIG-DV.

Dem steht nicht entgegen, dass § 7 Anlage 5 FahrIG-DV neben dem Grundbetrag für die allgemeinen Aufwendungen einschließlich des theoretischen Unterrichts einen weiteren Grundbetrag bei Nichtbestehen der theoretischen Prüfung und weiterer Ausbildung beinhaltet. Es kann dahingestellt bleiben, ob das Intensiventgelt für eine Fahrschulbildung in 11 Tagen ebenso wie die weitere Ausbildung bei Nichtbestehen der theoretischen Prüfung eine zusätzliche Leistung darstellt, die vom Grundbetrag für die allgemeinen Aufwendungen einschließlich des theoretischen Unterrichts nicht erfasst ist. Das unter der Kategorie Grundbetrag aufgeführte Entgelt für die weitere Ausbildung bei Nichtbestehen der theoretischen Prüfung ist nicht von der Ermächtigungsgrundlage des § 19 Abs. 2 FahrIG gedeckt. Nach § 19 Abs. 1 Ziff. 1 FahrIG ist das Entgelt pauschaliert für die allgemeinen Aufwendungen des Fahrschulbetriebes einschließlich des gesamten theoretischen Unterrichts anzugeben. Diesen Anforderungen genügt die isolierte Ausweisung des zu entrichtenden Grundbetrags der weiteren Ausbildung bei Nichtbestehen der theoretischen Prüfung nicht. Aufgrund der Ermächtigungsgrundlage wäre es notwendig gewesen, dass der gesamte Grundbetrag bei Nichtbestehen der theoretischen Prüfung ausgewiesen worden wäre. § 7 Anlage 5 FahrIG-DV ist damit in diesem Punkt zumindest nicht von der Ermächtigungsgrundlage gedeckt und insoweit nichtig. Die Prüfungs- und Verwerfungskompetenz für verfassungswidrige Verordnungen obliegt dem streitentscheidenden Richter (GG-Kom. Sachs, 3.Aufl., Art. 100 Rdnr. 1 - 3). Da § 7 Anlage 5 FahrIG-DV nicht von der Ermächtigungsgrundlage gedeckt und damit nichtig ist, ist die Beklagte Ziffer 1 insoweit nicht gem. §§ 3, 4 Nr. 11 UWG zur Unterlassung verpflichtet.

Die von der Beklagten Ziffer 1 geschaltete streitgegenständliche Werbung verstößt jedoch gegen § 19 Abs. 1 Ziff. 1 FahrIG. Die Beklagte Ziffer 1 wäre verpflichtet gewesen, einen pauschalen Grundbetrag anzugeben.

§ 19 Abs. 1 FahrIG stellt eine Regelung dar, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Durch die in § 19 FahrIG vorgeschriebene Preisgestaltung soll den Fahrschülern der Vergleich zwischen verschiedenen Angeboten ermöglicht werden (Fahrlehrrecht, Dauer, § 19 Stichwort Allgemeines).

Der Klageantrag Ziffer 1 ermächtigt die Kammer auch zur Prüfung, ob die Beklagte Ziffer 1 die Aufführung einer Gebührenposition „Intensiventgelt“ in Form der geschalteten Werbeanzeige zu unterlassen hat.

Der allgemein gehaltene Klageantrag Ziffer 1 wird durch die „insbesondere“ Formulierung mit Abbildung des Wertgutscheines konkretisiert. Aufgabe des Zusatzes „insbesondere“ ist es, beispielhaft zu verdeutlichen, was unter dem in abstrakterer Form gehaltenen Klageantrag zu verstehen ist (Teplitzky, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren, 10. Aufl., § 51 Rdnr. 37, Köhler/Bornkamp UWG aaO, § 12 Rdnr. 2.46).

Aus dem dem Klageantrag beigefügten Wertgutschein ergibt sich, dass die Beklagte Ziffer 1 kein pauschales Entgelt für die allgemeinen Aufwendungen des Fahrschulbetriebes einschließlich des gesamten theoretischen Unterrichts angegeben hat. Im Wertgutschein ist aufgeführt, dass beide Optionen jeweils einen Grundbetrag einschließlich des kompletten Theorieunterrichts enthalten. Ein Betrag ist nicht genannt. Dies verstößt gegen § 19 Abs. 1 Ziffer 1 FahrlG.

Die Wiederholungsgefahr ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Beklagte Ziffer 1 ihren Internetauftritt geändert hat und gemäß Anlage K 3 (As. 27) einen Grundbetrag für den gesamten Theorieunterricht ausweist. Diese Änderung ist jederzeit rückgängig zu machen. Die strafbewerte Unterlassungserklärung, die die Wiederholungsgefahr in Wegfall hätte geraten lassen, wurde von der Beklagten Ziffer 1 nicht unterzeichnet.

Der Beklagte Ziffer 2 ist als Geschäftsführer der Beklagten Ziffer 1 ebenfalls zur Unterlassung verpflichtet (Piper/Ohly/Sosnitza, 5. Aufl., § 8 Rdnr. 140).

Die Beklagte Ziffer 1 ist gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 UWG zur Zahlung der Abmahnkosten in Höhe von € 100,00 verpflichtet.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286 Abs. 1, Abs. 2, 288 Abs. 2 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91, 100 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Dr. Scheuble
Vors. Richterin am
Landgericht